

IV ZR 26/56

2507 050

57

Verkündet
am 6. Juni 1956
[redacted], Just. Angest.
als Urkundsbesitzer
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor
des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Ver-
mögen [redacted] als Vertreter des Landesinteresses,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
[redacted] -

g e g e n

den Invaliden Friedrich D [redacted], M [redacted] (Kreis
B [redacted] K [redacted]), Haus Nr. [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
[redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
- Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts
in Koblenz vom 29. November 1955 wird zurückgewie-
sen.

Das Verfahren ist gerichtsgebühren- und auslagen-
frei; jedoch hat das beklagte Land die außerger-
ichtlichen Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1886 geborene Kläger wohnte früher im Saargebiet. Er war bis zum Jahre 1930 einige Jahre lang Mitglied der KPD, danach bis zur Machtergreifung des Nationalsozialismus im Saargebiet im Jahre 1935 Mitglied der SPD.

Am 25. Oktober 1935 wurde der Kläger in S [REDACTED] in Untersuchungshaft genommen, weil er in einer Gaststätte im angetrunkenen Zustand von Hitler als einem "Lazzaroner" und "Überläufer" gesprochen hatte. Er wurde dieserhalb durch Urteil des Schöffengerichts in Saarbrücken wegen groben Unfugs zu sechs Wochen Haft verurteilt. Nachdem er die Strafe verbüßt hatte, wurde er in ein Konzentrationslager verbracht; dort blieb er bis zum 20. April 1937. Durch Urteil des Sondergerichts in Saarbrücken vom 29. Mai 1940 wurde der Kläger ferner wegen Vergehens gegen das Heimtücke-gesetz in drei Fällen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt. Diese Strafe verbüßte er bis zum 17. Dezember 1941. Beide Urteile sind auf Grund des Landesgesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege aufgehoben worden.

Den Antrag des Klägers, ihm eine Haftentschädigung für 42 Monate Freiheitsentziehung und Ersatz von Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen zu gewähren, hat das beklagte Land mit Bescheid vom 3. September 1952 abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht hat er nur den Antrag auf Haftentschädigung gestellt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm für 42 Monate eine Haftentschädigung von 6.300,-- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat geltend gemacht, der Kläger sei in hohem Maße dem Trunke ergeben gewesen. Er habe sich dem Müßiggang hingeeben und die Sorge für seine Familie vernachlässigt. Infolgedessen sei seine Ehe im Jahre 1940 aus seinem alleinigen Verschulden geschieden worden. Im betrunkenen Zustand habe er gern und viel geredet. Er habe keine ernsthafte politische Haltung gezeigt und sei nicht ernst genommen worden.

Das Landgericht hat die Klage voll abgewiesen, weil der Kläger ein Gewohnheitstrinker sei, dem "eine gefestigte politische Überzeugung im Sinne des § 1 BEG nicht zugesprochen werden" könne. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert. Es hat das beklagte Land verurteilt, dem Kläger wegen der zweijährigen Gefängnisstrafe, die das Sondergericht verhängt hat, 3.050,-- DM als Haftentschädigung zu zahlen (3.600,-- DM abzüglich 550,-- DM Voraushilfe). Hinsichtlich der in den Jahren 1935 bis 1937 verbüßten Haft hat es die Klage gleichfalls abgewiesen. Soweit der Kläger Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen geltend macht, hat es die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Das beklagte Land beantragt mit der - im Berufungsurteil zugelassenen - Revision, das Urteil des Berufungsgerichts insoweit aufzuheben, als zum Nachteil des beklagten Landes erkannt worden ist, und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts in vollem Umfange zurückzuweisen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen den Schluß zu, daß der Kläger mit dem Urteil des Sondergerichts in Saarbrücken vom 29. Mai 1940 wegen



seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung verfolgt worden ist (§ 1 Abs 1 BEG).

1. Die Revision bemängelt insoweit zu Unrecht, das Berufungsgericht sei in seinem Urteil - abweichend von seinem Armenrechtsbeschuß vom 18. April 1955 (Bl 128 GA) - von einem falschen Begriff der "politischen Überzeugung" ausgegangen.

Das Berufungsgericht hat u.a. ausgeführt, dem Bundesentschädigungsgesetz sei eine moralisierende Betrachtungsweise fremd, die das gesamte Vorleben des Verfolgten prüfe. Richtig sei, daß ein nur gelegentlich in Erregung, Verärgerung oder Trunkenheit geäußelter Unmut, selbst wenn er zu einer Verfolgung geführt habe, noch keine gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Überzeugung beweisen könne. Eine feste politische Überzeugung könne sehr wohl mit einem in moralischer Hinsicht nicht einwandfreien Lebenswandel zusammentreffen. Der Entscheidung des Landgerichts könne im Ergebnis nur dann beigetreten werden, wenn der Kläger dem Trunke so stark ergeben gewesen sei, daß seine Geistesverfassung nicht unbeträchtlich gelitten hätte und er infolgedessen nicht mehr fähig gewesen wäre, eine klare Einstellung zu den Fragen der Politik zu gewinnen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich bedenkenfrei. Wie der erkennende Senat schon in seiner Entscheidung vom 22. Dezember 1954 - LM § 1 BEG Nr 1 - und seitdem in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, bedeutet "politische Überzeugung" im Sinne des § 1 BEG eine feste innere Einstellung zu den Fragen der Politik, d.h.

der Zwecke des Staates und der Mittel, sie zu verwirklichen. Eine solche kann der Verfolgte auf Grund seines Verdeganges oder kraft kritischer Prüfung erworben haben. Hierbei kommt es nicht darauf an, welcher Art die politische Überzeugung ist, insbesondere ob sie eine allgemeine Billigung verdient (vgl. das Urteil vom 8. Februar 1956 - IV ZR 276/55 = NJW RzW 1956, 142 Nr 21).

Zwar wird über die vorstehende Begriffsbestimmung hinaus in Schrifttum und Rechtsprechung teilweise gefordert, die politische Überzeugung müsse "achtbar" oder "charaktervoll" sein und auf einer "einwandfreien sittlichen Grundlage beruhen" (so Blessin-Wilden BEG § 1 Anm 14 S 83; Becker-Huber-Küster BEG § 1 Anm 5 d S 43 mit Nachweisen; OLG Stuttgart NJW RzW 1950, 248), weil dem Begriff der "Überzeugung" eine "gewisse eigenständige Lürde innewohne" (so OLG Stuttgart in Urteil vom 29. Oktober 1955 - EGR 585 - in Sachen Maier gegen Land Baden-Württemberg). Der erkennende Senat vermag dem nicht zu folgen. Der Begriff der "Überzeugung" erfordert nur eine gewisse "Festigkeit der inneren Einstellung". Sie mag insoweit der Ausdruck eines festen Charakters sein und deshalb in der Regel auch Achtung verdienen. Das rechtfertigt aber weder das besondere Begriffsmerkmal der "Achtbarkeit" noch die Annahme einer "eigenständigen Würde." Jene Versuche, den Begriff der Überzeugung anders abzugrenzen, als der Senat es bisher getan hat, führen andererseits, was besonders bedenklich ist, leicht dazu, die gesamte Lebensführung des Verfolgten unter sachfremden Erwägungen zu überprüfen.

Der erkennende Senat hat allerdings für die Prüfung, ob der Verfolgte eine politische Überzeugung gehabt hat, auch dem allgemeinen Verhalten des Verfolgten Gewicht beigemessen und insoweit in dem schon erwähnten Urteil vom 8. Februar 1956 - IV ZR 276/55 ausgesprochen, in der Regel werde die für eine politische Überzeugung erforderliche feste Einstellung zu den Fragen der Politik fehlen, wenn der Verfolgte nach seinem Verhalten als eine hemmungslose Persönlichkeit erscheine, die sich mit der Rechtsordnung - nicht nur aus rein politischen Gründen - ständig in Widerspruch setze. Dieser Rechtssatz beruht nicht auf einer sittlichen Wertung der Überzeugungsbildung. Er trägt vielmehr der Tatsache Rechnung, daß die Überzeugung als ein innerer Vorgang sich nur auf Grund des Verhaltens ihres Trägers feststellen läßt, daß insbesondere die geforderte "feste innere Einstellung" in der Regel ihren Ausdruck auch im äußeren Verhalten findet.

Es läßt sich nach allem nicht verneinen, daß auch ein Lüßiggänger und Trinker eine feste innere Einstellung zu den Fragen der Politik und damit eine politische Überzeugung im Sinne des § 1 BEG haben kann.

2. Im übrigen betreffen die Angriffe der Revision zur Frage der politischen Überzeugung - mit drei Rügen aus § 286 ZPO - nur die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts. Sie sind sämtlich unbegründet.

a) An der Feststellung des Berufungsgerichts, aus verschiedenen Wendungen im Urteil des Sondergerichts ergebe sich "eindeutig, daß der Kläger

als Gegner des Nationalsozialismus erkannt und als solcher zu der hohen Strafe von zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden ist", mag das Wort "eindeutig" bedenklich sein. Dieses Wort ist jedoch überflüssig und daher nicht entscheidungserheblich. Im übrigen ist die Würdigung des Berufungsgerichts nach dem Gesamtinhalt des Urteils möglich. Es besteht kein Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht die unter I 1 angeführten Teile der Urteilsbegründung des Sondergerichts außer acht gelassen hat. Sie stehen der Feststellung, daß der Kläger ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen und als solcher erkannt und verfolgt worden ist, nicht zwingend entgegen. Das gilt insbesondere auch für die Ausführungen des Sondergerichts in den Strafzumessungsgründen.

b) Die Revision bemängelt weiter ohne Erfolg, aus der Feststellung des Sondergerichts, daß dem Kläger gehässige Ausfälle gegen Staat und Partei gelegentlich auch in nüchternem Zustande unterliefen (S. 2 Sondergerichtsurteil), könne keinesfalls gefolgert werden, er habe die Äußerungen, für die er bestraft worden sei, in nüchternem Zustande gemacht. Mangels gegenteiliger Feststellungen im Urteil des Sondergerichts konnte das Berufungsgericht bei einer Gesamtwürdigung davon ausgehen, daß der Kläger in den vom Sondergericht behandelten drei Fällen nicht betrunken gewesen ist. Seine Ansicht, die angeführte Feststellung des Sondergerichts beziehe sich "offenbar auf die in den folgenden Urteilsausführungen festgestellten Äußerungen des Klägers, für die er bestraft wurde", ist nach dem Gesamtinhalt des Urteils des Sondergerichts denkgesetzlich möglich.

c) Für die Rüge, das Berufungsgericht habe "die Persönlichkeit des Klägers übergangen, die sich aus seinem Verhalten nach dem Kriege ergibt", besteht kein Anhalt. Dem Berufungsgericht war der Inhalt seines Armenrechtsbeschlusses vom 18. April 1955, in welchem hierauf abgestellt ist, beim Erlass seines Urteils ersichtlich gegenwärtig. Denn es hat jenen Beschluß unter dem 29. November 1955 zugleich mit der Verkündung des Urteils geändert und dem Kläger teilweise das Armenrecht bewilligt.

Das Verhalten des Klägers nach dem Kriege läßt überdies für die Anwendung des § 1 BEG keine zwingenden Schlüsse zu. Das Berufungsgericht konnte es daher aus Rechtsgründen für unerheblich halten und brauchte schon deshalb nicht ausdrücklich darauf einzugehen.

II. Auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den Rechtsstreit nicht an das Landgericht zurückverweisen dürfen, soweit der Kläger Entschädigung für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen beanspruche, ist - jedenfalls im Ergebnis - nicht berechtigt.

Das Urteil des Landgerichts ist fehlerhaft. Es ist ausweislich seines Tatbestandes fälschlich davon ausgegangen, der Kläger habe beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm eine Haftentschädigung für 42 Monate Freiheitsentziehung, das sind 6.300,-- DM, zu zahlen und seine Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen zu ersetzen. Tatsächlich hatte der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1955 nur den Antrag gestellt, ihm - durch Teilurteil - die Haftentschädigung von 6.300,-- DM zuzusprechen (vgl die Sitzungsniederschrift mit Anlage Bl 103 f). Das Landgericht durfte

bei dieser Sachlage nicht über die geltend gemachten Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen befinden. Wenn es die Sache in vollem Umfange für entscheidungsreif hielt, hätte es darauf dringen müssen, daß auch wegen der letzteren Schäden ein Antrag gestellt wurde. Ohne einen solchen Antrag durfte nur ein Teilurteil nach § 301 Abs 1 ZPO ergehen. Das Berufungsgericht konnte daher die Sache in dem bezeichneten Umfange wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels an das Landgericht zurückverweisen (§ 539 ZPO).

Ob die Zurückverweisung sich auch - mit dem Berufungsgericht - auf eine sinngemäße Anwendung des § 538 Abs 1 Nr 3 ZPO stützen läßt, kann zweifelhaft sein. Das braucht jedoch nicht geprüft zu werden, weil mindestens § 539 ZPO eingreift und die Ausführungen des Berufungsgerichts, es sei nicht sachdienlich, daß es selbst entscheide (vgl § 540 ZPO), für diese Vorschrift in gleicher Weise gelten.

III. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 87 BEG, § 97 ZPO.

Schmidt Ascher Kregel v Werner Wüstenberg